

§ 3. Nebenämter oder mit außerordentlicher Vergütung verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen den Mitgliedern der Oberrechnungskammer weder übertragen noch von ihnen, abgesehen von schriftstellerischen Arbeiten, übernommen werden.

§ 4. Die Mitglieder der Oberrechnungskammer werden auf Vorschlag des Gesamtministeriums vom König auf Lebenszeit ernannt und müssen zum Richteramt oder sonst zum höheren Staatsdienste befähigt sein. Vor Besetzung der Stelle des Vizepräsidenten oder eines Rates ist der Präsident der Oberrechnungskammer gutachtlich zu hören.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder der Oberrechnungskammer sein. Steht ein Mitglied in einem solchen Verhältnisse zu einem Minister, so hat es in den zu dessen Ressort gehörigen Angelegenheiten nicht mitzuwirken.

Die unfreiwillige Versetzung der Mitglieder in ein anderes Amt ist ausgeschlossen.

Die Stelle eines Mitgliedes darf nicht als Nebenamt verliehen werden.

Ein Mitglied darf nicht einer der beiden Kammern der Ständeversammlung angehören.

† Der Vizepräsident und die Räte rücken vom Mindestbetrage bis zum Höchstbetrage des im Staatshaushalts-Etat für sie ausgeworfenen Gehaltes innerhalb einer zweimaligen Frist von je vier Jahren in gleich bemessenen Stufen auf †.

Das Abänderungsgesetz v. 6. August 1908 bestimmt:

§ 1.

§ 4 Absatz des Gesetzes, die Oberrechnungskammer betreffend, vom 30. Juni 1904 wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Vizepräsident und die Räte rücken vom Mindestbetrage bis zum Höchstbetrage des im Staatshaushalts-Etat für sie ausgeworfenen Gehaltes innerhalb einer dreimaligen Frist von je drei Jahren in Stufen auf, die durch den Staatshaushalts-Etat festgesetzt werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.